

Verfahrenshandbuch

der einheitlichen Stelle bei Vorhaben
zur Errichtung, dem Betrieb sowie
der Modernisierung von Anlagen zur
Nutzung von Wasserkraft gemäß
§ 11 a Absatz 1 Nummer 1 des Was-
serhaushaltsgesetzes (WHG)



Impressum

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie,
Naturschutz und Forsten

Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Auflage

1. Auflage

Stand

01.01.2025

© 2025 Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie,
Naturschutz und Forsten

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Zuständigkeit der einheitlichen Stelle	4
3	Wasserrechtliche Zulassungsverfahren und Zuständigkeiten bei der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von Wasserkraftanlagen	4
3.1	3.1 Zulassungsverfahren nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften	5
3.2	3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	6
4	Beratung vor der Antragstellung	6
5	Antragsunterlagen / Genehmigungsplanung	7
5.1	Allgemeine Anforderungen	7
5.2	Antrag	7
5.3	Erläuterungsbericht	7
5.4	bersichtslageplan	8
5.5	Lagepläne	9
5.6	Bauzeichnungen	9
5.7	Gewässerpläne	9
5.8	Hydraulische Nachweise	9
5.9	Standsicherheitsnachweise	10
5.10	Bauwerksverzeichnis	10
5.11	Grundstücksverzeichnis	10
5.12	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	10
5.13	Planunterlagen zu Belangen des Naturschutzes	11
5.14	UVP-Bericht für die Umweltverträglichkeitsprüfung	11
6	Verfahrensablauf wasserrechtliche Erlaubnis	11
6.1	Antragstellung	11
6.2	Beteiligungsverfahren	11
6.3	Entscheidung	12
7	7. Besonderheiten Planfeststellung / Plangenehmigung	13
7.1	7.1 Anhörungsverfahren Planfeststellung	13
7.2	7.2 Zulassungsvoraussetzungen	13
7.3	7.3 Rechtswirkung der Planfeststellung / Plangenehmigung	14
8	8. Fristen im Zulassungsverfahren	14
9	9. Kosten	14
10	10. Rechtsbehelf	14
11	11. Eintrag in das Wasserbuch	15
12	12. Hinweis	15
13	13. Weiterführende Informationen	15

1 Einleitung

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (Amtsblatt L 328 vom 21. Dezember 2018, Seite 82) (RED II) ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten. Energie aus „erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ im Sinne dieser Richtlinie umfasst gemäß der Begriffsbestimmung des Artikel 2 auch die Wasserkraft.

Die Richtlinie sieht bestimmte Vorgaben für Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen vor. Die Richtlinie wurde unter anderem durch die Paragraphen (§) 11 a und 70 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umgesetzt. Insbesondere werden Festlegungen zur Bestimmung und den Aufgaben der einheitlichen Stellen getroffen. Auf Antrag des Trägers von benannten Vorhaben sollen die einheitlichen Stellen den Träger während des gesamten Verwaltungsfahrens beraten, unterstützen und andere Behörden einbeziehen. Zudem ist von den einheitlichen Stellen ein Verfahrenshandbuch für Projektträger bereitzustellen. Dieses Verfahrenshandbuch stellt die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen und Zuständigkeiten für die Errichtung und den Betrieb sowie die Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke, im Sinne von § 11 a des WHG dar.

2 Zuständigkeit der einheitlichen Stelle

Die Zuständigkeit der einheitlichen Stelle im Sinne des § 11 a WHG umfasst die Beratung und Unterstützung für die erforderlichen Zulassungen bei der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von Wasserkraftanlagen.

Die einheitliche Stelle dient dem Antragsteller als Ansprechpartnerin und aktive Unterstützung im Zulassungsverfahren. Sie erbringt Serviceleistungen zur Verfahrensbeschleunigung und ist Verfahrensmittlerin zwischen den zuständigen Behörden und dem Antragsteller.

Die sachlich zuständige Zulassungsbehörde wurde im Freistaat Thüringen als einheitliche Stelle benannt. Dies bedeutet, dass bei einer Betroffenheit von Gewässern erster Ordnung das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als obere Wasserbehörde und bei einer Betroffenheit von Gewässern zweiter Ordnung die kreisfreien Städte und die Landratsämter als untere Wasserbehörden als einheitliche Stelle fungieren.

Die einheitliche Stelle wird auf Antrag des Vorhabenträgers wie oben genannt tätig.

3 Wasserrechtliche Zulassungsverfahren und Zuständigkeiten bei der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von Wasserkraftanlagen

Die Errichtung, der Betrieb und die Modernisierung von Wasserkraftanlagen sind regelmäßig mit Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 WHG verbunden.

Bei Wasserkraftanlagen typische wasserrechtliche Benutzungstatbestände sind:

- Aufstauen eines oberirdischen Gewässers,
- Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer und
- Wiedereinleiten von Wasser in ein oberirdisches Gewässer.

Die Benutzung eines Gewässers bedarf grundsätzlich der Erlaubnis.

Mitunter werden bei der Umsetzung des Vorhabens das Gewässer oder seine Ufer wesentlich verändert. In diesem Fall ist das Vorhaben als Gewässerausbau im Sinne von § 68 WHG zu qualifizieren. Der Gewässerausbau bedarf der Zulassung durch Planfeststellung oder Plangenehmigung.

Sofern das Vorhaben in einem Wasserschutzgebiet, im festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder im Gewässerrandstreifen verwirklicht werden soll, bedarf es der Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigung von den Verboten, die in den geschützten Bereichen gelten.

Folgende wasserrechtliche Verfahren kommen bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Wasserkraftanlagen in Betracht:

- Erteilung bzw. Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis,
- Planfeststellung bzw. Plangenehmigung bei einem Gewässerausbau,
- Erteilung von Befreiungen im Gewässerrandstreifen,
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und
- Erteilung von Befreiungen von den Verboten in Wasserschutzgebieten.

3.1 Zulassungsverfahren nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

a) Baurecht

Wasserrechtliche Entscheidungen über Gewässerbenutzungen, wie Erlaubnisse und Planfeststellungs- oder Plangenehmigungen konzentrieren die Baugenehmigung.

b) Naturschutzrecht

Bei der Errichtung und Änderung von Wasserkraftanlagen können auch naturschutzrechtliche Vorschriften berührt sein. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die für die Zulassung der Wasserkraftanlage zuständige Behörde hat zugleich die Entscheidungen und Maßnahmen zu dem naturschutzrechtlichen Eingriff zu treffen.

Bei der Betroffenheit eines gesetzlich geschützten Biotops kann eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich sein. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten.

Zudem können weitere artenschutzrechtliche Vorgaben berührt sein. Ggf. ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Sofern die Wasserkraftanlage in einem Landschaftsschutzgebiet oder in einem Naturschutzgebiet errichtet und betrieben werden soll, sind im Regelfall Befreiungen von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung erforderlich.

Sollte sich der Vorhabenstandort in oder an einem Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet oder SPA-Gebiet) befinden, ist durch die zuständige Wasserbehörde zunächst eine Erheblichkeitsabschätzung durchzuführen. Sollte im Ergebnis dieser festgestellt werden, dass eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, muss vom Vorhabenträger eine Verträglichkeitsstudie erarbeitet und mit dem Antrag vorgelegt werden. Im Übrigen wird auf die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen“ (Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020, Az.: 45-8691/8, ThürStAnz Nr. 4/2021, S. 263-277) aufmerksam gemacht.

Bei einem Erlaubnisverfahren gemäß § 8 WHG beschränkt sich die Konzentrationswirkung für ggf. erforderliche naturschutzrechtliche Zulassungen lediglich auf die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft. Bei einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG sind alle andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen eingeschlossen.

c) Denkmalschutz

Bei der Betroffenheit eines Kulturdenkmals kann eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) erforderlich sein.

Bei einem Erlaubnisverfahren gemäß § 8 WHG ergibt sich die Konzentrationswirkung über die Baugenehmigung, währenddessen bei einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen eingeschlossen sind.

3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen bedürfen der allgemeinen UVP-Vorprüfung (gemäß Ziffer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG). Im Rahmen dieser Vorprüfung wird zunächst festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dazu sind die erforderlichen Unterlagen für eine UVP-Vorprüfung (gemäß Anlage 2 zum UVPG) vorzulegen.

Sollte eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sein, ist ein UVP-Bericht zu erstellen. Auf Antrag des Vorhabenträgers oder wenn die zuständige Behörde es für zweckmäßig hält, unterrichtet und berät die zuständige Behörde den Vorhabenträger entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des jeweiligen Zulassungsverfahrens.

4 Beratung vor der Antragstellung

Die Wasserbehörden erörtern mit dem Vorhabenträger, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Die Beratung umfasst auch die Klärung, welche wasserrechtlichen Zulassungen und ggf. sonstigen Zulassungen für das Vorhaben erforderlich sind sowie Abstimmungen zum Umfang der Antragsunterlagen.

5 Antragsunterlagen / Genehmigungsplanung

Der Antragsteller hat die für die Beurteilung des gesamten Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der Wasserbehörde einzureichen (siehe § 62 Abs. 1 ThürWG). Der Inhalt und Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen / Genehmigungsplanung wird nachfolgend erläutert:

5.1 Allgemeine Anforderungen

Die Antragsunterlagen sind mindestens dreifach in Papier sowie einmal digital einzureichen. Die zuständige Wasserbehörde kann über die nachfolgende Auflistung hinaus weitere Pläne und Unterlagen, insbesondere auch Untersuchungen, beziehungsweise zusätzliche Ausfertigungen verlangen, wenn dies für die Beurteilung des Vorhabens notwendig ist.

Die Pläne sind unter Beachtung der Vorgaben der Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990), der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) sowie der einschlägigen DIN-Vorschriften zu erstellen. Alle Höhenangaben sind auf das zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige amtliche Höhensystem (derzeit DHHN2016) zu beziehen. Die Pläne müssen mit Ort und Datum versehen und vom Entwurfsverfasser sowie vom Bauherren bzw. Bevollmächtigten unterschrieben sein.

5.2 Antrag

Der Antrag muss mindestens den Namen und den Wohnsitz des Antragstellers, bei juristischen Personen der Sitz der Niederlassung und des Vorhabenträgers, den Gegenstand der beantragten Entscheidung, die Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten sowie die Ortsangabe und das Datum enthalten. Von Bevollmächtigten ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

5.3 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht muss alle relevanten Informationen enthalten. Dies sind in Abhängigkeit vom Vorhabenumfang:

a. Vorhabenträger

b. Zweck des Vorhabens

c. bestehende Verhältnisse

- Lage des Vorhabens (nach Hoch- und Rechtswert im amtlichen Koordinatensystem, derzeit ETRS/UTM89),
- hydrologische Daten (Einzugsgebiet, Hauptzahlen, Wasserstände und Abflüsse),
- Ausgangswerte für die Bemessung und den hydraulischen Nachweis,
- geologische, geotechnische, hydrogeologische und morphologische Standortbedingungen (Baugrundgutachten),
- Gewässerbenutzungen,
- Gewässersituation (Gewässergüte),
- Altlasten,

d. Art und Umfang des Vorhabens

- gewählte Lösung, Alternativen,
- konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen,
- Art und Leistung der Betriebseinrichtungen,
- beabsichtigte Betriebsweisen,
- Mess- und Kontrollverfahren,
- Höhenlage und Festpunkte,
- Angaben zu Verwendbarkeitsnachweisen im Sinne der §§ 20 ff. Thüringer Bauordnung,

e. Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf

- die Hauptzahlen des beeinflussten Gewässerabschnittes,
- die Gewässerbeschaffenheit, insb. die Nährstoffbelastung und trophische Situation,
- das Gewässerbett, das Ufer und den Uferbereich,
- Beschaffenheit, Menge und Absenkung des Grundwassers und des Absenkungstrichters im Grundwasserleiter,
- bestehende Gewässerbenutzungen,
- Wasserschutz-, Wasservorbehalts-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete,
- Natur und Landschaft, Fischerei,
- Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger,
- bestehende Rechte;

f. Rechtsverhältnisse

- Beweissicherungsmaßnahmen und
- privatrechtliche Verhältnisse der durch das Vorhaben berührten Grundstücke und Rechte.

5.4 Übersichtslageplan

Als Übersichtslageplan sind Ausschnitte der amtlichen topographischen Karte 1:25.000 oder 1:10.000 zu verwenden. Einzutragen sind insbesondere:

- a.** das Vorhaben,
- b.** oberirdische Gewässer mit Namen, Fließrichtung und Flusskilometrierung,
- c.** bestehende Gewässerbenutzungsanlagen,
- d.** Wasserschutz, Wasservorbehalts-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete,
- e.** naturschutzrechtliche Schutzgebiete,
- f.** Verkehrs- und sonstige Anlagen sowie Vorhaben anderer Planungsträger, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind und
- g.** Altlastenstandorte und Verdachtsflächen, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind.

5.5 Lagepläne

Als Lageplan sind Pläne im Maßstab 1:5.000 oder größer zu verwenden. Für bebaute oder zu bebauende Gebiete soll der Maßstab nicht kleiner als 1:2.500 gewählt werden. Einzutragen sind insbesondere:

- a. die Eintragungen nach 6.4 in den Übersichtslageplan,
- b. alle Objekte, die für das Vorhaben bedeutend sind oder von ihm berührt werden,
- c. die Gewässer und wasserbauliche Anlagen mit Bezeichnungen und ihren wichtigsten Daten,
- d. die Grundstücke, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll und deren Flurstücknummern (soweit kein eigener Flurstückplan erstellt wird) und
- e. die Festpunkte, Schnittlinien, Bohrstellen, Mess- und Kontrolleinrichtungen sowie deren Standort.

5.6 Bauzeichnungen

Bauliche Anlagen und alle wichtigen Bauteile sind in Ansichten, Grundrissen und Schnitten, regelmäßig nicht kleiner als im Maßstab 1:100, darzustellen und zu vermaßen. Die wasser-wirtschaftlich bedeutsamen örtlichen Gegebenheiten, wie Bodenprofile, Grundwasseroberflächen oder Wasserstände (IST und PLAN) und betriebliche Einrichtungen sind einzutragen. Für bauliche Anlagen, die nach der Thüringer Bauordnung (ThürBO) einer Baugenehmigung bedürfen, müssen die Bauzeichnungen auch den baurechtlichen Anforderungen entsprechen.

5.7 Gewässerpläne

Übersichtslängsschnitte des Gewässers sind für Vorhaben erforderlich, die sich auf längere Gewässerabschnitte erstrecken bzw. auswirken. Einzutragen sind neben der Gewässersohle und den Ufern die Wasserspiegellagen bei den Hauptzahlen sowie die für das Gewässer bedeutsamen Anlagen.

Ein Längsschnitt des Gewässers ist für den Bereich des Vorhabens und seiner Auswirkungen regelmäßig im Maßstab der Länge 1:1.000 und im Maßstab der Höhe 1:100 zu erstellen. Einzutragen sind neben dem Vorhaben die Gewässersohle, die Ufer, die Wasserspiegellage bei den Hauptzahlen, die für das Gewässer bedeutsamen Anlagen sowie, bei Vorhaben, die den Wasserpegel beeinflussenden, die Wasserspiegel- und die Energielinie für den Ausbauabfluss.

Querschnitte des Gewässers und Talquerschnitte sowie geologische und hydrogeologische Querschnitte sind erforderlich, soweit das zur eindeutigen Darstellung des Vorhabens und seiner Auswirkungen notwendig ist. Das ist regelmäßig der Fall für Wasserbauten, die den Wasserspiegel des Gewässers oder die Grundwasseroberfläche im Tal verändern können.

Ein Plan der Grundwassergleichen ist erforderlich, wenn das Vorhaben voraussichtlich auf das Grundwasser wesentlich einwirkt. Die Grundwassergleichen sind für die Verhältnisse vor, während und nach dem Vorhaben darzustellen.

5.8 Hydraulische Nachweise

Die vom Vorhaben bewirkten hydraulischen Vorgänge in den Gewässern und bei den geplanten und bestehenden Anlagen sind nachzuweisen. Dazu gehört auch der Nachweis der Hochwasserneutralität und der kritischen Schubspannungen in den Ausbauquerschnitten.

Der geplante Betrieb der wasserwirtschaftlichen Anlagen ist darzulegen und nachzuweisen. Die wasserwirtschaftlichen Grundlagen der Berechnungen sind anzugeben.

5.9 Standsicherheitsnachweise

Die von Nachweisberechtigten für Standsicherheit zu erstellenden Standsicherheitsnachweise sind für die einzelnen Bauteile zu führen und mit der Genehmigungsplanung vorzulegen. Die zuständige Wasserbehörde kann eine spätere Vorlage, jedoch spätestens mit der Ausführungsplanung, zulassen. Ggf. ist auch die Bestätigung der Standsicherheitsnachweise durch einen Prüfengeieurs für Statik erforderlich.

5.10 Bauwerksverzeichnis

Das Bauwerksverzeichnis muss für das Vorhaben Bauwerke und sonstige Anlagen sowie Straßen und Wege, die Lage zum Gewässer (Fluss-km), die Bezeichnung, den bisherigen und künftigen Unterhaltungspflichtigen und den Eigentümer sowie geplante Veränderungen oder Regelungen über Kostenbeiträge aufzeigen.

5.11 Grundstücksverzeichnis

In das Grundstücksverzeichnis sind die Grundstücke aufzunehmen, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll und auf die sich das Vorhaben auswirkt, insbesondere auch die Grundstücke oberirdischer Gewässer, die benutzt werden sollen.

Für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sind im Grundstücksverzeichnis die Grundstücke mit Gemarkung, Flurstücknummern sowie Namen und Anschrift des Eigentümers anzugeben. Für die öffentliche Auslegung der Unterlagen und evtl. Beteiligung betroffener Dritter ist aus Gründen des Datenschutzes zusätzlich ein Grundstücksverzeichnis ohne Name und Anschrift des Eigentümers zu erstellen.

Für alle übrigen Verfahren ist ein Auszug aus der Flurkarte für die Grundstücke, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, vorzulegen.

5.12 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Hinsichtlich der erforderlichen Prüfung gemäß § 27 Wasserhaushaltsgesetz ist ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie vorzulegen, welcher mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:

Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper,
Beschreibung des Ist-Zustandes bzw. Potenzials bezüglich der maßgeblichen Qualitätskomponenten,
Beschreibung der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die konkreten maßgeblichen Qualitätskomponenten,
Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele (Prüfung Verschlechterungsverbot, Prüfung Verbesserungsgebot).

Die ggf. zu erwartenden Auswirkungen auf den betroffenen Grundwasserkörper sind gesondert zu betrachten. (siehe dazu auch „Fachtechnische Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots“ LAWA 17/18. September 2020)

5.13 Planunterlagen zu Belangen des Naturschutzes

Bei Vorhaben, mit denen ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, ist ein detaillierter Eingriffs-Ausgleichs-Plan bzw. ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen. Die Frage, ob ein Eingriff vorliegt, ist ggf. zuvor mit der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. mit der einheitlichen Stelle zu erörtern.

Vorzulegen sind außerdem Unterlagen über eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, soweit die Belange berührt sind.

Im Fall einer Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten sind die erforderlichen Unterlagen für eine Erheblichkeitsabschätzung und ggf. für eine Verträglichkeitsprüfung vorzulegen.

5.14 UVP-Bericht für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der UVP-Bericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- b. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- c. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- d. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
- e. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- f. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
- g. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

6 Verfahrensablauf wasserrechtliche Erlaubnis

6.1 Antragstellung

Das Zulassungsverfahren beginnt mit der Antragstellung sowie der Feststellung der Vollständigkeit der Genehmigungsplanung.

6.2 Beteiligungsverfahren

Die Wasserbehörde beteiligt die Behörden, Naturschutzvereinigungen und die sonstigen Betroffenen im Zulassungsverfahren.

Bei Erlaubnisverfahren von erheblicher Bedeutung für den Wasser- und Naturhaushalt kann das Verfahren nach § 67 Abs. 4 ThürWG öffentlich bekannt gemacht und mit den Beteiligten erörtert werden.

6.3 Entscheidung

Nach Prüfung der Versagungsgründe gemäß § 12 WHG und in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens entscheidet die Wasserbehörde über die Erteilung der Erlaubnis. Ein Anspruch auf die Erteilung besteht nicht. Die Erlaubnis ist unter Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen, widerruflich. Die Erlaubnis vermittelt keinen dem Baurecht vergleichbaren Bestandsschutz.

Gemäß § 12 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Wesentliche wasserrechtliche Zulassungsvoraussetzungen sind außerdem:

Gemäß § 27 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Der Betrieb von Wasserkraftanlagen ist regelmäßig mit dem Aufstau eines oberirdischen Gewässers oder mit dem Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer verbunden. Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung).

Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. Bereits vorhandene Stauanlagen sind anzupassen.

Gemäß § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Entsprechen vorhandene Wasserkraftnutzungen nicht diesen Anforderungen, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

Eine Übertragung der Unterhaltungslast für den betroffenen Gewässerabschnitt durch die Wasserbehörde ist möglich.

Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 Absatz 1 WHG auch nachträglich sowie zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Nebenbestimmungen kommen zum Beispiel in Betracht:

- zum Bau und Betrieb der Fischschutzeinrichtungen einschließlich Fischabstiegsanlagen,
- zum Bau der Fischaufstiegsanlagen,
- zur Regelung von Einschaltzeiten/ Abschaltzeiten,

- zum Monitoring,
- zur Beweissicherung und
- zur Befristung der Zulassung.

Weitere Nebenbestimmungen können sich auch aus naturschutzfachlichen Belangen sowie aus der Betroffenheit Dritter ergeben.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Wasserbehörde.

7 Besonderheiten Planfeststellung / Plangenehmigung

7.1 Anhörungsverfahren Planfeststellung

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sind gemäß § 67 Abs. 1 ThürWG die §§ 72 bis 78 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

Innerhalb eines Monats nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen veranlasst. Die Auslegung erfolgt in den Gemeinden, auf die sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt sowie im Internet. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben werden die Unterlagen zudem im UVP-Portal veröffentlicht. Mindestens eine Woche vorher wird die Auslegung öffentlich bekanntgemacht. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben beträgt die Frist zur Stellungnahme einen Monat nach Ende der Auslegung. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Antragsteller und den Beteiligten erörtert. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

7.2 Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG kann eine Planfeststellung oder Plangenehmigung nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Gesetzliche Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG, insbesondere wasserwirtschaftliche, naturschutzfachliche oder sonstige Gründe des Wohls der Allgemeinheit dürfen nicht vorliegen. Es dürfen keine natürlichen Retentionsflächen verloren gehen. Ggf. kann die rechtliche Verpflichtung zum Ausgleich bestehen. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte, insbesondere bei Hochwasserabflüssen, dürfen nicht entstehen.

Außerdem bestehen ebenfalls die unter Punkt 6.3 genannten Zulassungsvoraussetzungen für die Erlaubnis.

7.3 Rechtswirkung der Planfeststellung / Plangenehmigung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung.

8 Fristen im Zulassungsverfahren

Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis innerhalb:

- eines Jahres bei der Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt und der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft und
- von zwei Jahren bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr.

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Wasserbehörde.

Die zuständige Wasserbehörde kann die jeweilige Frist um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Sie teilt die Fristverlängerung der einheitlichen Stelle bzw. dem Träger des Vorhabens mit.

9 Kosten

Für die wasserrechtlichen Zulassungen sind Kosten zu erheben, welche sich aus dem Abschnitt 7 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) ergeben.

Die Gesamthöhe der Gebühren ergibt sich aus der Summe der Gebühren für die Planfeststellung oder Plangenehmigung und die Erlaubnis.

10 Rechtsbehelf

Gegen Zulassungsentscheidungen können Rechtsbehelfe eingelegt werden. Je nach zuständiger Behörde und Verfahrensart sind dies entweder Widerspruch oder Klage. Der Zulassungsbescheid enthält hierzu eine entsprechende Belehrung.

11 Eintrag in das Wasserbuch

Gemäß § 87 WHG sind über die Gewässer Wasserbücher zu führen. In das Wasserbuch sind auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse, Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen Wasserkraftanlagen betreffend einzutragen. Die Eintragung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Das heißt, dass beispielsweise eine rechtswidrig eingetragene wasserrechtliche Erlaubnis nicht zur Benutzung eines Gewässers berechtigt.

12 Hinweis

Für kleine Anlagen sind die wasserrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt anzuwenden. Kleinwasserkraft bezeichnet die Nutzung der hydraulischen Energie durch dezentrale, kleine Wasserkraftwerke. In Deutschland wird die obere Grenze bei zirka 1 Megawatt (MW) angegeben, in Europa werden Anlagen bis 10 MW Leistung als Kleinwasserkraftwerke bezeichnet. Kleinwasserkraftwerke funktionieren nach demselben Prinzip wie große Wasserkraftwerke.

13 Weiterführende Informationen

- Energie aus Wasserkraft - Informationen des Umweltbundesamts
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/energie-aus-wasserkraft>
- Nutzung von Flüssen: Wasserkraft - Informationen des Umweltbundesamts
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/fluesse/nutzung-belastungen/nutzung-von-fluessenwasserkraft>
- Gewässerentwicklung im Freistaat Thüringen
<https://aktion-fluss.de>

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie,
Naturschutz und Forsten
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

presse@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de

Impressum:

Redaktion: TMUENF
Redaktionsschluss: 16.01.2025